

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend «E-Filing»**

20-67

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Vorlage «E-Filing». Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Ausgangslage**

Mit Bericht und Antrag betreffend Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» vom 11. Dezember 2018 (ADS 18-97) ersuchte der Regierungsrat den Kantonsrat zur Finanzierung des Scannings und des E-Filings der Steuererklärungen natürlicher Personen einen Kredit in der Höhe von 513'000 Franken und ab dem Jahr 2020 neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 481'000 Franken zu bewilligen. Insgesamt wurde für das Scanning mit Ausgaben von knapp 3.1 Mio. Franken und für das E-Filing mit Ausgaben von gut 0.3 Mio. Franken für fünf Jahre gerechnet. Ein Teil der Ausgaben sollte durch Rückstellungen finanziert werden. Zudem sollten sich die Gemeinden anteilmässig mit 6.20 Franken pro Steuererklärung der natürlichen Personen an den Scanningkosten beteiligen. Mit dem Projekt Scanning sollten die physisch eingereichten Steuerakten digitalisiert und dem weiteren Veranlagungsprozess zur Verfügung gestellt werden. Dieser Digitalisierungsschritt würde insbesondere zu einer Verbesserung des Arbeitsprozesses bei den Veranlagenden der Steuerbehörden führen, da die Aktenverwaltung und -versendung entfallen würde. Das Projekt E-Filing wiederum würde primär den Bürgern dienen. Mit dem E-Filing können die Steuerpflichtigen die ausgefüllten Steuererklärungen direkt von ihrem PC aus elektronisch einreichen.

Die Spezialkommission 2018/9 stimmte der unveränderten Vorlage mit 7 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung zu (vgl. Kommissionsvorlage vom 13. März 2019; ADS 19-23). Die Beratung der Vorlage erfolgte jedoch bislang nicht, da das Geschäft vor dem Eintreten auf Antrag des Kommissionspräsidenten mit Beschluss des Kantonsrates (mit 48 : 5 Stimmen) ans Ende der Traktandenliste gesetzt wurde. Es sollte zuerst die 2. Lesung zum Bericht und Antrag vom 18. Dezember 2018 betreffend Revision des Steuergesetzes (ADS 18-104) und zur Kommissionsvorlage vom 8. April 2019 (ADS 19-30) abgewartet werden. Gegenstand dieser Teilrevision waren – nebst diversen Änderungen aufgrund von Änderungen des Bundesrechts und der bundegerichtlichen Rechtsprechung – auch Ergänzungen des Steuergesetzes im Hinblick auf die Umsetzung der Vorlage Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020. In der 1. Lesung waren insbesondere die Art.139a (neu) bis Art. 139d

(neu) des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100) strittig, welche das elektronische Erfassen und Führen der Steuerakten und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Steuerbehörden und den steuerpflichtigen Personen auf Gesetzesstufe geregelt hätten.

Kritik wurde vor allem wegen der damit verbundenen Möglichkeit, das Scanning an einen privaten Anbieter zu vergeben, laut. Zu keinem Zeitpunkt umstritten war hingegen das zweite, finanziell kleinere Teilprojekt E-Filing (vgl. Protokoll der 7. Kantonsratssitzung vom 20. Mai 2019, Seite 333 ff.).

Anlässlich der 2. Lesung vom 19. August 2019 beschloss der Kantonsrat auf Antrag der vorberatenden Kommission, die umstrittenen Bestimmungen Art. 139 a bis d (neu) StG aus der Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes herauszulösen. Hierdurch konnte die Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes mit der erforderlichen 4/5-Mehrheit verabschiedet und wie vorgesehen per 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Mit diesem Vorgehen war ebenfalls die Absicht verbunden, die betreffenden Bestimmungen anlässlich der Behandlung der Vorlage Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» ebenda einzufügen (vgl. Protokoll der 12. Kantonsratssitzung vom 19. August 2019, Seite 620 ff.).

Zwischenzeitlich haben verschiedene Entwicklungen dazu geführt, dass der Regierungsrat auf eine Weiterverfolgung der Vorlage Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» als Gesamtprojekt verzichten möchte:

- Das Teilprojekt Scanning war in verschiedener Hinsicht umstritten. Namentlich wurde die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden hinterfragt. Im Weiteren waren eine Vergabe des Scannings an einen externen Dienstleister an sich und die damit zusammenhängenden Fragen zum Datenschutz strittig. Auch wurden Zweifel an der Wirtschaftlichkeit einer Scanninglösung mit Blick auf die Amortisationszeit laut, weil das Scanning im Hinblick auf die aktuell möglichen sowie die erwarteten Digitalisierungslösungen für die Steuerverwaltungen mittel- bis längerfristig ein Auslaufmodell sein dürfte.
- Der Kanton wird mit der Einführung der elektronischen Einreichung der Steuerdeklaration (E-Filing) eine eGov-Dienstleistung anbieten, welche die heutigen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an eine zeitgemässe Verwaltung erfüllt. Die Steuerpflichtigen werden ihre Steuererklärung mit den zugehörigen Belegen vollständig elektronisch einreichen können, es ist kein Papierversand an die Steuerverwaltung mehr nötig. Damit wird im Falle der elektronischen Einreichung der Arbeitsschritt des Scannings entfallen.
- Der Bund hat sich zum Ziel gesetzt, das Steuerverfahren komplett zu digitalisieren. Die vom eidgenössischen Parlament überwiesene Motion Schmid (17.3371) fordert, dass im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und im Verrechnungssteuergesetz (VStG) bei elektronischer Einreichung der Steuererklärungen sowie des Antrags auf Rücker-

stattung der Verrechnungssteuer das Erfordernis der Unterschrift aufgehoben wird. Der Bundesrat hat deshalb am 20. Mai 2020 die Botschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich (20.051) verabschiedet. Im Bereich der vom Bund erhobenen Steuern (Verrechnungsteuer, Stempelabgaben, Mehrwertsteuer) sowie im Bereich der internationalen Amtshilfe sollen die betroffenen Personen zum elektronischen Verkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung verpflichtet werden können. Im Bereich der von den Kantonen erhobenen Steuern soll eine vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung und weiterer Eingaben befördert werden, wobei die bestehenden Wege - nach Massgabe des kantonalen Rechts - weiterhin den Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen werden. Entscheidet sich ein Kanton, das elektronische Verfahren verpflichtend einzuführen, so sind die verfassungsmässigen Rahmenbedingungen einzuhalten (vgl. Botschaft, Seite 19). Zudem schlägt der Bundesrat vor, dass bei der elektronischen Einreichung von Eingaben (zum Beispiel der Steuererklärung) anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben der steuerpflichtigen Person vorgesehen werden muss. Dies sowohl auf Kantons- wie auch auf Bundesebene.

Aus den vorgenannten Gründen soll auf die Vergabe des Scannings an einen externen Dienstleister verzichtet und der Bericht und Antrag betreffend Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» gegenstandslos abgeschrieben werden. Es soll nur noch das zweite Teilprojekt E-Filing weiterverfolgt werden, wozu wir Ihnen den vorliegenden Bericht und Antrag unterbreiten.

## **2. Vernehmlassung**

Vorliegend wurde in Anbetracht der bereits im Herbst 2018 im Zusammenhang mit der Vorlage Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» durchgeführten Vernehmlassung der Gemeinden auf eine erneute Vernehmlassung zum E-Filing verzichtet. Anlässlich der durchgeführten Befragung hatten die teilnehmenden Gemeinden das E-Filing befürwortet.

## **3. E-Filing / Dateibetrachtungssoftware**

### **3.1 (Elektronische) Einreichung der Steuererklärung heute und mit E-Filing**

In der Mehrheit der Kantone kann die Steuererklärung zur direkten Bundessteuer und zur kantonalen Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, und Kapitalsteuer elektronisch erstellt und elektronisch eingereicht werden. Die Identifikation der steuerpflichtigen Person wird dabei auf unterschiedliche Weise sichergestellt, z.B. mittels eindeutigen Identifikationscode, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, mit Passwort und Freigabeprotokoll oder mit Authentifizierung über das kantonale E-Government-Portal. Die Steuerklärungen gelten in der Regel als eingereicht, wenn der Steuerpflichtige der Steuerbehörde eine unterzeichnete Freigabequittung einreicht. In einigen Kantonen erfolgt die Identifikation mittels persönlichen Zusatzcode oder SwissID.

Im Kanton Schaffhausen stehen den Steuerpflichtigen derzeit zwei Wege für die Steuerdeklaration und deren Einreichung zur Verfügung: Sie können eine handschriftlich ausgefüllte Steuererklärung

inkl. Beilagen physisch einreichen oder eine elektronisch ausgefüllte Steuererklärung mit dem Barcodeblatt und den physischen Beilagen einreichen. In beiden Fällen muss die Steuererklärung persönlich per Handschrift unterzeichnet werden (vgl. Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11], Art. 40 Abs. 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 [StHG, SR 642.14] und Art. 142 Abs. 2 StG). Bei einer handschriftlichen Steuerdeklaration sind sämtliche Daten anschliessend von den Veranlagenden ins System zu übertragen, bevor eine Veranlagung unter Bezug der eingereichten Belege vorgenommen werden kann. Bei den Steuerdeklarationen mit Barcodeblatt werden die Steuerdaten bei Eingang mit einem Barcodelesegerät eingelesen und können von den Veranlagenden elektronisch abgerufen werden. Veranlagt werden die elektronischen Daten zusammen mit den Papierbelegen.

Die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch auszufüllen, wird bereits von rund 80 Prozent der Steuerpflichtigen genutzt. Eine elektronische Einreichung der Steuererklärung und der zugehörigen Belege ist hingegen noch nicht möglich. Dies soll sich nun ändern, indem ein E-Filing eingeführt wird, das den Steuerpflichtigen ermöglicht, nicht nur die am Computer ausgefüllten Steuerdeklarationsformulare, sondern auch sämtliche Belege (z.B. Lohnausweis, Belege Säule 3a, Belege Liegenschaftsunterhalt etc.) elektronisch einzureichen. Dabei können Papierbelege mit einem Smartphone fotografiert und direkt in die aktive Steuererklärung integriert werden. Es ist auch möglich, elektronische Belege in die Steuererklärung zu importieren. Die vorbereitete Steuererklärung und die Belege können nach Validierung mittels des von der Steuerverwaltung definierten Passcodes über eine sichere Internetverbindung eingereicht werden. Die eingereichten Daten werden überprüft und bei positivem Resultat auf der Datenbank abgelegt. Dem Steuerpflichtigen wird das Ergebnis mitgeteilt und eine Bestätigung abgespeichert. Mit dem E-Filing als drittem möglichen Weg zur Steuerdeklaration und Einreichung werden dann sämtliche elektronisch eingereichten Dokumente im System eingestellt.

Der Nutzen einer solchen E-Filing-Lösung und damit eines vollständig digitalen Wegs für die Steuerdeklaration und deren Einreichung fällt primär bei den Bürgerinnen und Bürgern an. Es entstehen weniger Druck- und Portokosten und Ressourcen können geschont werden. Die Erleichterungen bzw. die Vorteile zeigen sich namentlich bei einfachen Steuerdeklarationen mit wenigen Belegen. Das E-Filing entspricht einem vielfach geäusserten Kundenwunsch und stellt einen weiteren Schritt im Rahmen digitaler eGov-Dienstleistungen dar.

Bei der kantonalen Steuerverwaltung als auch in den Gemeindesteuerverwaltungen sind durch das E-Filing kurzfristig keine effizienzoptimierenden Effekte bei der Veranlagung absehbar. Da die Steuererklärungen der vergangenen Jahre noch physisch archiviert sind und die Steuererklärungen weiterhin auch physisch eingereicht werden können, ist die Veranlagung weiterhin sowohl auf Basis physischer als auch elektronischer Akten vorzunehmen. Mit der erwarteten zunehmenden Nutzung des E-Filings durch die Steuerpflichtigen wird der Bestand an digitalen Steuerdossiers über die Jahre jedoch ansteigen und die Steuerdeklarationen auf Papier werden sich auf einem tiefen Niveau einpendeln. Längerfristig sind Entlastungen bei den Arbeitsabläufen der Veranlagenden zu erwarten,

und auch der Aufwand für die Papierarchive wird bei den kantonalen und kommunalen Steuerbehörden sinken, wie die Erfahrungen in anderen Kantonen (z.B. Bern, Wallis) zeigen.

### **3.2 Steuerdeklarationssoftware für das E-Filing**

Die von der kantonalen Steuerverwaltung zum Download bereitgestellte Steuerdeklarationssoftware für natürliche Personen wird seit mehreren Jahren eingesetzt und erfreut sich einer hohen Akzeptanz. Der Lieferant der Steuerdeklarationssoftware bietet für das E-Filing eine Funktionserweiterung an. Diese wurde bereits in anderen Kantonen erfolgreich eingeführt. Der Zukauf der Steuerdeklarationssoftware kostet rund 180'000 Franken für die Einführung des E-Filings und rund 106'000 Franken für dessen Unterhalt (berechnet für vier Jahre exkl. MWST). An sich müsste bei diesem Wert ein Einladungsverfahren durchgeführt werden. Da jedoch der Zukauf bei einem Drittanbieter technisch nicht möglich ist, kann die Auftragserteilung gestützt auf den Ausnahmetatbestand von Art. 9 Abs. 1 lit. c der Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (VRöB; SHR 172.512) dennoch freihändig erfolgen. Bei einer Kreditbewilligung im Verlauf des Sommers könnte die Einführung voraussichtlich noch auf den Beginn des nächsten Jahres (Steuerperiode 2020) erfolgen, bei einer späteren Bewilligung wird die Einführung auf jeden Fall nicht vor der Steuerperiode 2021 möglich sein.

### **3.3 Dateibetrachtungssoftware («Viewer»)**

Im Veranlagungsablauf werden von den Veranlagenden auf den eingereichten Dokumenten mit Markierungen wesentliche Informationen hervorgehoben oder auch Notizen, Bemerkungen oder Verweise auf andere Dokumente angebracht. Da aus Revisionsicherheitsgründen sämtliche digitalen Belege und Steuerdeklarationsformulare inhaltlich nicht verändert werden dürfen, ist für eine medienbruchfreie Bearbeitung der elektronischen Steuere dossiers zudem eine Dateibetrachtungssoftware erforderlich, mit welcher auf den jeweiligen Dokumenten – wie auf einer durchsichtigen Folie – Notizen, Verweise, Kommentare oder Markierungen der Veranlagenden angebracht werden können. Die Beschaffung der Software wird im freihändigen Verfahren erfolgen, da der Wert der Lieferung inkl. Kosten Unterhalt (berechnet für vier Jahre exkl. MWST) mit total rund 97'000 Franken gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SHR 172.510) im Bereich dieses Verfahrens liegt.

## **4. Gesetzliche Grundlage**

Gemäss der vom Bundesrat am 20. Mai 2020 beschlossenen Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich (20.051) sollen die Kantone bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person vorsehen können (vgl. Art. 38a Abs. 2 E-StHG und Art. 104a Abs. 2 E-DBG). Dabei obliegt es den Kantonen, über die technische Umsetzung zu entscheiden und das elektronische Verfahren im Detail auszugestalten. Sie werden auch die Authentizität und die Integrität der übermittelten Daten nach kantonalem Recht sicherstellen (vgl. Art. 38a Abs. 1 E-StHG).

Die Kantone sollen verpflichtet werden, ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der materiellen StHG-Änderungen anzupassen, wobei der Bund den Kantonen in der Regel eine Frist von mindestens 2 Jahre für die Umsetzung einzuräumen hat (vgl. Art. 72 Abs. 1 und 2 E-StHG). Da die bundesrätliche Vorlage voraussichtlich erst im kommenden Jahr von den beiden Räten beschlossen und die Referendumsfrist abgelaufen sein wird, ist mit einem Inkrafttreten sowohl der bundesrechtlichen Bestimmungen als auch der kantonalen Umsetzungsbestimmungen frühestens auf den 1. Januar 2024 zu rechnen. Für die Zeit zwischen der Einführung des E-Filings per 1. Januar 2021 und dem Inkrafttreten der im Kanton Schaffhausen zu schaffenden Bestimmungen entsteht somit bezüglich der Unterzeichnungspflicht ein «Schwebezustand», welcher insbesondere die elektronisch eingereichten Steuerdeklarationen der Steuerperioden 2020 bis 2022 betreffen wird. Aufgrund der Erfahrungen einzelner Kantone, welche das E-Filing bereits eingeführt haben, ist es jedoch vertretbar, das E-Filing bereits vor Inkrafttreten der neuen bundesrechtlichen bzw. der neu zu schaffenden kantonalrechtlichen Bestimmungen einzuführen.

## **5. Kosten und Finanzierung**

### **5.1 Initiierungskosten**

Gemäss den vorliegenden Kostenschätzungen betragen bei der Deklarationssoftware die einmaligen Initiierungskosten für die Einführung des E-Filings knapp 200'000 Franken. Diese Kosten umfassen insbesondere einmalige Kosten für Lizenzen, für die Anpassung der webbasierten Applikationen und deren Integration ins System der kantonalen Steuerverwaltung.

Für die geplante Einführung des Viewers betragen die geschätzten einmaligen Initiierungskosten knapp 70'000 Franken. Die Kosten beinhalten im Wesentlichen die einmaligen Kosten für Lizenzen, für Konfigurationen und für die Anpassung an die Archivsoftware.

Die einmaligen Kosten der KSD für das E-Filing betragen für die Projektleitung, Installation sowie Koordination gemäss Kostenschätzung rund 25'000 Franken.

Sodann soll die Anwendung der neuen elektronischen Einreichungsmöglichkeit den Steuerpflichtigen auf einfache Art und Weise erklärt werden und ihnen die Vorteile der rein elektronischen Steuererklärung erläutert werden. Konkret ist vorgesehen, den Bürgerinnen und Bürgern mit der Einladung zum Ausfüllen der Steuererklärung einen Flyer mit Informationen zuzustellen sowie ihnen mit Hilfe eines Films aufzuzeigen, wie das E-Filing funktioniert. So hat es beispielsweise der Kanton Luzern bei der Einführung des E-Filings gemacht. Die dafür anfallenden Kosten belaufen sich auf rund 75'000 Franken. Im Weiteren sollen Beratungen und Schulungen zur Onlineeinreichung der Steuererklärung stattfinden (z.B. an Schulen, in Gemeindezentren, bei Hilfsorganisationen wie Pro Senectute). Die dafür notwendigen Ausgaben insbesondere für die Hardware belaufen sich auf 50'000 Franken. Zudem steht den Steuerpflichtigen für Fragen in Zusammenhang mit der papierlosen Steuererklärung auch eine Hotline zur Verfügung.

Insgesamt liegen die geschätzten Initiierungskosten für das E-Filing (inklusive einer Reserve von 7.5 Prozent) bei 450'000 Franken (inkl. MWST).

Deklarationssoftware Abraxas	CHF	200'000
KSD (Projektleitung, Installation, Koordination)	CHF	25'000
Implementierung und Lizenz für Viewer	CHF	70'000
Kommunikation	CHF	75'000
Beratung und Schulung	CHF	50'000
Reserve von 7.5%	CHF	30'000
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>450'000</b>

Bei den in der Tabelle aufgelisteten Kosten handelt es sich um gerundete Beträge (inkl. MWST).

## 5.2 Wartungs- und Betriebskosten

Die jährlich wiederkehrenden Kosten für das E-Filing und den Viewer fallen ab dem ersten Anwendungsjahr, d.h. ab Januar 2021 an. Sie betragen für den Kanton gemäss den vorliegenden Kostenvoranschlägen rund 60'000 Franken inkl. MWST pro Jahr.

Bezüglich des E-Filings beinhalten die jährlichen Kosten insbesondere den Aufwand für die Wartung des Web-Servers, die Beilagenverwaltung und die Datendrehscheibe sowie die Mobile-App. Ebenfalls darin enthalten sind die Kosten von KSD für den Betrieb des KSD-Servers und der Web Applikation Firewall. Die Kostenschätzung für den Unterhalt des Viewers umfasst eine jährliche Supportpauschale.

## 5.3 Kostentragung

Die Einführung des E-Filings gilt als Weiterentwicklung im Rahmen der aktuell betriebenen IT-Steuerlösung und ist damit durch die geltende Kostenregelung zwischen Kanton und Gemeinden im Sinne von § 72 Abs. 2 der Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111) abgedeckt. Gemeindeseitig werden lediglich geringe Infrastrukturkosten anfallen, insbesondere für eine nachträgliche Aktendigitalisierung.

## 5.4 Kostenvergleich bezüglich des Projekts «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» (inkl. Scanning)

Im Vergleich zum Bericht und Antrag betreffend Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» entfallen mit dem vorliegenden Antrag die Aufwände für das Scanning, welches den Veranlagenden der Steuerbehörden gedient hätte. Für das Scanning und das E-Filing wäre ein Kredit in der Höhe von 513'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 481'000 Franken zu sprechen gewesen. Nun sind für die Einführung des E-Filings inkl. Viewer und Kommunikation einmalige Kosten von rund 450'000 Franken und jährliche Ausgaben von 60'000 Franken zu finanzieren. Mit der Umsetzung der vorliegenden Vorlage ergeben sich somit bezüglich der Initiierungskosten Einsparungen von rund 60'000 Franken. Bei den wiederkehrenden Ausgaben können

jährlich sogar 420'000 Franken eingespart werden. Auch für die Gemeinden ist die Vorlage im Vergleich zur Vorlage Projekt «Steuerdeklaration natürlicher Personen 2020» mit geringeren Ausgaben verbunden. Der Kundennutzen wird mit dieser Vorlage noch weiter gesteigert, nicht zuletzt auch dank der geplanten Beratungen und Schulungen zur Onlineeinreichung der Steuererklärung.

## **6. Finanzierung und Kreditbeschluss**

Die unter Ziffer 5 ausgeführten einmaligen und wiederkehrenden Kosten im Zusammenhang mit dem E-Filing gelten als neue Ausgaben im Sinne von Art. 16 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100).

Die geschätzten Initiierungskosten für das E-Filing und den Viewer belaufen sich insgesamt auf rund 295'000 Franken. Sie werden im Fall eines Projektbeginns 2020 noch dieses Jahr auszugeben sein. Dasselbe gilt für die geschätzten Maximalkosten in Höhe von 75'000 Franken, welche bei der Einführung der mit dem E-Filing verbundenen Kommunikation anfallen werden. Die Beratung und Schulung, welche Ausgaben in Höhe von bis zu 70'000 Franken zur Folge haben dürfte, werden voraussichtlich erst 2021 stattfinden. Im Falle einer Projektverzögerung würden sich die entsprechenden Ausgaben um ein Jahr verschieben und die im Budget 2020 im Konto IT-Nutzungsaufwand der kantonalen Steuerverwaltung (Kto. 2524.3133.00) für das E-Filing eingestellten, ohnehin nicht ausreichenden 110'000 Franken würden unbenutzt verfallen. Es wird daher beantragt, einen Verpflichtungskredit zu sprechen. Aufgrund der verfassungsmässigen Zuständigkeiten ist dieser dem Kantonsrat zur abschliessenden Beschlussfassung zu unterbreiten (vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung).

## 7. Anträge

*Sehr geehrter Herr Präsident*

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die vorliegende Vorlage einzutreten, dem angefügten Beschluss im Anhang zuzustimmen und den Bericht und Antrag betreffend Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020» vom 11. Dezember 2018 (ADS 18-97) als gegenstandlos abzuschreiben.*

Schaffhausen, 23. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Martin Kessler*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Beilagen: Anhang  
Beschluss betreffend Kredit und wiederkehrende Ausgaben für E-Filing der Steuererklärungen natürlicher Personen und Viewer

**Beschluss**

Anhang

**betreffend Kredit und wiederkehrende Ausgaben für die Einführung  
des E-Filings und für eine Dateibetrachtungssoftware**

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I.**

Für die Finanzierung der Einführung des E-Filings der Steuererklärungen natürlicher Personen, einer Dateibetrachtungssoftware sowie für die Kommunikation und Schulung werden ein Verpflichtungskredit von 450'000 Franken und ab dem Jahr 2021 neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 60'000 Franken pro Jahr bewilligt.

**II.**

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin